

Vorlage Nr. 33/19	Datum 03.05.2019
--------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung am 13. Mai 2019

Aktenzeichen: 811.13:

TOP 5: Gründung einer Netzgesellschaft Strom - Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt

I. Antrag:

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zu einer gemeinsamen Netzgesellschaft Strom mit den Gemeinden Leingarten, Untergruppenbach, Flein, dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) und der ZEAG Energie AG.

II. Sachverhalt:

Durch den Konzessionswechsel ist das kommunale Stromnetz auf dem Gemeindegebiet Talheim zum 01.01.2018 auf die ZEAG Energie AG übergegangen. Die Konzessionsverträge mit der ZEAG Energie AG (gleichlautend mit den Gemeinden Leingarten, Flein und Untergruppenbach) haben jeweils einen Vertragspassus bzw. eine Zusatzvereinbarung, in denen die Gründung einer kommunalen Stromnetzgesellschaft angeboten wird.

Gemeinsam mit den Gemeinden Leingarten, Flein und Untergruppenbach sowie dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) mit Sitz in Esslingen, dessen Mitglied die Gemeinde Talheim ist, wurden in verschiedenen Gesprächen die Überlegungen erörtert, ob und vor welchem Hintergrund die Gründung einer kommunalen Netzgesellschaft Strom sinnvoll wäre. In einer Netzgesellschaft Strom würde das Eigentum der Stromnetze der vier genannten Gemeinden als gemeinschaftliches Eigentum mit der ZEAG Energie AG eingehen. Die Gemeinden Leingarten, Flein, Untergruppenbach und Talheim haben zwischenzeitlich auch gemeinsam mit dem Neckar-Elektrizitätsverband ein Sondierungsgespräch mit der ZEAG Energie AG

-2-

geführt, um die möglichen Inhalte und Bedingungen für eine kommunale Netzgesellschaft Strom zu konkretisieren.

Der Neckar-Elektrizitätsverband, der bereits an mehreren Netzgesellschaften beteiligt ist, hat sein Interesse bekundet, neben einer beratenden Funktion sich auch an einer Netzgesellschaft finanziell zu beteiligen, soweit eine Kommune nicht die notwendige finanzielle Einlage leisten könne.

Die Gründe zum Beitritt einer gemeinsamen Netzgesellschaft Strom sind unter anderem:

- Sicherstellung der kommunalen Eigentümerstruktur des Stromnetzes
- Garantieverzinsung bei begrenztem Risiko (voraussichtlich 4 % auf das eingesetzte Kapital)
- Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt auf Netzentgelte bleiben unverändert
- Mögliche Gewerbesteuerzahlung der Netzgesellschaft in den beteiligten Kommunen
- Soweit im Rahmen einer Regulierung möglich, Einflussnahme bei der Stromnetzentwicklung

Der Neckarelektrizitätsverband (NEV) hat in den vergangenen Jahren bereits zwei große Stromnetzgesellschaften mitbegründet, die zu den größten kommunalen Netzgesellschaften der jeweils beteiligten Energieversorgungsunternehmen zählen.

Bei den Neckarnetzen (Gründung 2013) sind mittlerweile 13 Kommunen beteiligt.

Bei den KAWAG-Netzen (Gründung 2012) sind mittlerweile 22 Kommunen beteiligt.

Die finanzielle Beteiligungshöhe in der kommunalen Netzgesellschaft Strom hängt noch von den zu klärenden Faktoren der Mehrheitsverhältnisse (angestrebte kommunale Mehrheit von 51 %) und der Finanzierung der Gesellschaft / Eigenkapitalausstattung ab.

Der Wert des Stromnetzes der vier genannten Kommunen beläuft sich auf insgesamt ca. 12 Mio. €. In Abhängigkeit der oben genannten Faktoren müssen die vier interessierten Kommunen Einlagen in das Eigenkapital der kommunalen Stromnetzgesellschaft in Höhe von ca. 200.000 € bis 1,5 Mio. € leisten.

Der NEV würde sich bereit erklären, Anteile der Kommunen vorübergehend und stellvertretend für diese zu übernehmen, soweit eine Kommune nicht die volle Einlage in das Eigenkapital leisten könne.

Die tatsächliche Einlagenhöhe der Gemeinde Talheim kann derzeit noch nicht beziffert werden. In Abhängigkeit der weiteren Verhandlungen wäre anzustreben,

-3-

dass die Gemeinde Talheim einen Teilbetrag des Eigenkapitals aus eigenen Mitteln und der NEV den weiteren Teil einlegen sollte.

Über die mögliche Einlagenhöhe sollen dann Gespräche geführt werden, wenn die vier beteiligten Kommunen ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Beitritt an der gemeinsamen Netzgesellschaft Strom erklärt haben. Eine Zustimmung zum Beitritt einer gemeinsamen Netzgesellschaft Strom der Gemeinde Talheim sollte daher auch nur unter dem Vorbehalt der Beitrittszustimmung der Gemeinden Leingarten, Untergruppenbach und Flein erfolgen.

Über den Beitritt der Gemeinde Talheim an einer gemeinsamen Netzgesellschaft Strom könnte zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage des Gesellschaftsvertrages und der Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde Talheim Beschluss gefasst werden.

Über die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde Talheim zum Beitritt einer Netzgesellschaft Strom ist zu beraten und Beschluss zu fassen.